

25.06.98

Verordnungsantrag

des Landes Berlin

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte

A. Zielsetzung

In Berlin wurde mit erheblichem finanziellen und personellen Aufwand ein Modellstudiengang im Fach Medizin erarbeitet. Mit dieser Vorlage wird das Ziel verfolgt, die Approbationsordnung um die rechtliche Grundlage zur Durchführung des Modellstudienganges zu ergänzen. Sollte dies in der laufenden Legislaturperiode nicht mehr erfolgen, droht die Einrichtung des Berliner Modellstudienganges zu scheitern.

B. Lösung

Erlaß der Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der Verwaltungsaufwand für administrative Maßnahmen bei der Umsetzung erfordert nur geringe, derzeit nicht quantifizierbare Kosten.

25.06.98

Verordnungsantrag
des Landes Berlin

**Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Approbations-
ordnung für Ärzte**

DER REGIERENDE BÜRGERMEISTER
VON BERLIN

Berlin, den 24. Juni 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Gerhard Schröder

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat von Berlin hat beschlossen, dem Bundesrat den in der Anlage mit
Vorblatt und Begründung beigelegten

Entwurf einer Verordnung zur Änderung
der Approbationsordnung für Ärzte

mit dem Antrag zuzuleiten, gemäß Artikel 80 Abs. 3 des Grundgesetzes die
Zuleitung des Verordnungsentwurfes an die Bundesregierung zu beschließen.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des
Bundesrates auf die Tagesordnung der Bundesratssitzung am 10. Juli 1998 zu
setzen und zur sofortigen Sachentscheidung zur Abstimmung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen


Eberhard Diepgen

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte

vom

Auf Grund des § 4 der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512) in Verbindung mit Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. September 1993 (BGBl. I S. 1666),

verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

Artikel 1

Die Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung vom 28. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer siebenter Abschnitt eingefügt:

„Siebenter Abschnitt

Modellstudiengang

§ 36 a

Modellstudiengang

(1) Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann einen Modellstudiengang zulassen, der von den Vorschriften dieser Verordnung dahingehend abweicht, daß

1. die Ärztliche Prüfung lediglich aus dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung besteht, wobei der Zweite Abschnitt frühestens nach einem Medizinstudium von sechs Jahren abzulegen ist und
2. der Krankenpflagedienst, die Ausbildung in Erster Hilfe und die Famulatur zu einem anderen Zeitpunkt als für den Regelstudiengang vorgeschrieben abgeleistet werden können,
3. ein Praktisches Jahr in der Form des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 nicht abgeleistet werden muß und
4. die Universitäten in jedem Ausbildungsabschnitt geeignete Krankenhäuser, ärztliche Praxen und andere Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung einbeziehen können.

(2) Die Zulassung als Modellstudiengang setzt voraus, daß

1. das Reformziel beschrieben wird und erkennen läßt, welche qualitativen Verbesserungen für die medizinische Ausbildung vom Modellstudiengang erwartet werden,
2. eine von der Universität zu erlassende besondere Studienordnung besteht,
3. sichergestellt ist, daß die in der Ärztlichen Vorprüfung und im Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Modellstudiengang in einer dem Regelstudiengang gleichwertigen Weise geprüft werden,
4. eine sachgerechte begleitende und abschließende Evaluation des Modellstudiengangs gewährleistet ist,
5. Mindest- und Höchstdauer des Modellstudiengangs festgelegt sind und Verlängerungsanträge an Hand von Evaluationsergebnissen zu begründen sind,
6. die Freiwilligkeit der Teilnahme und ein dem Regelstudiengang entsprechender gleichberechtigter Zugang zum Modellstudiengang gewährleistet ist,
7. die Voraussetzungen, unter denen die Universität den Modellstudiengang abbrechen kann, benannt sind,
8. geregelt ist, wie beim Übergang vom Modellstudiengang in den Regelstudiengang hinsichtlich des Weiterstudiums, der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen und anderen Studienleistungen verfahren wird,
9. festgelegt ist, wie die Anforderungen im Regelstudium zur Ärztlichen Vorprüfung und zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung im Modellstudiengang erfüllt und entsprechend in den Anlagen 1, 2, 7a, 8, 10, 11, 12, 13 und 14 beschrieben werden.

(3) Von den Studierenden des Modellstudiengangs sind die in § 10 Abs. 4 Nr. 1 genannten Unterlagen und die nach § 10 Abs. 5 Satz 1 für die Zulassung zur Ärztlichen Vorprüfung und zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vorzulegenden Bescheinigungen über die Teilnahme an den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen oder als denen gleichwertig erachteten Unterrichtsveranstaltungen (Anlagen 1 und 2 zu § 2 Abs. 1) vorzulegen.

An Stelle einer Gesamtnote wird in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ein Zeugnis erteilt, in dem neben der Note für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung das Überprüfungsergebnis der abweichend durchgeführten Ärztlichen Vorprüfung und das des abweichend durchgeführten Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung aufgeführt sind.

2. Die bisherigen Abschnitte 7 und 8 werden Abschnitte 8 und 9."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung:

A. Allgemein

Auf Initiative des Landes Berlin hat der Bundesrat am 13. Oktober 1995 (Drucksache Nr. 560/95) eine EntschlieÙung gefaÙt, in der Einzelheiten über die Erprobung eines Reformstudienganges Medizin beschrieben wurden. Der Bundesminister für Gesundheit wurde aufgefordert, unverzüglich die notwendigen Schritte zur Änderung der Bundesärzteordnung und der Approbationsordnung für Ärzte in die Wege zu leiten, um ggf. vorab die rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung von Modellstudiengängen im Fach Medizin zu schaffen.

In einem seit Jahren diskutierten Entwurf zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte ist eine Regelung zur Zulassung von Modellstudiengängen enthalten. Es wird aber zunehmend fraglich, ob diese umfassende Änderung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, noch in der laufenden Legislaturperiode erfolgt.

Hier sind in besonderem Maße Interessen des Landes Berlin betroffen. In Berlin wurde mit einem finanziellen Aufwand von bisher ca. 4,2 Mio. DM ein Modellstudiengang erarbeitet, der unmittelbar umgesetzt werden kann, sobald die Approbationsordnung für Ärzte durch eine Modellstudienklausel ergänzt ist. Sollte dies in der laufenden Legislaturperiode nicht mehr erfolgen, droht die Einrichtung des Berliner Modellstudienganges zu scheitern.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Mit dieser Vorschrift wird die rechtliche Grundlage für die Einrichtung eines Modellstudienganges im Fach Medizin geschaffen.

Durch einen Modellstudiengang soll erprobt werden, ob zukunftsweisende Studiengestaltungen besser zur Ausbildung von Studierenden der Medizin geeignet sind als der Regelstudiengang. Damit soll die Grundlage für künftige Verbesserungen des Regelstudienganges geschaffen werden.

Absatz 1 legt fest, daß jedes Land für seine medizinischen Fakultäten Modellstudiengänge zulassen kann. Die Fakultäten, die Modellstudiengänge anbieten, müssen daneben nicht auch

noch den Regelstudiengang anbieten. Absatz 1 legt weiter fest, daß eine Genehmigung durch die nach Landesrecht zuständige Stelle zu erteilen ist. In Absatz 1 Nr. 1 sind die zulässigen Änderungen hinsichtlich der Ärztlichen Prüfung, in Nummer 2 hinsichtlich der Zeiträume für die Ableistung der genannten Ausbildungsabschnitte geregelt.

Die Einrichtung von Modellstudiengängen verfolgt das Ziel, Studiengestaltungen zu erproben, die möglicherweise eine bessere Medizinerausbildung als durch den Regelstudiengang bieten. Dabei ist es von besonderem Interesse, Erfahrungen darüber zu erhalten, ob und gegebenenfalls wie die praktischen Ausbildungsanteile besser über den gesamten Ausbildungszeitraum verteilt und integriert werden könnten. Gerade deshalb ist es geboten, die Gestaltungsmöglichkeiten in den Modellstudiengängen weit zu fassen - s. Nummer 3 -.

Die in Nummer 4 vorgesehene stärkere Einbeziehung außeruniversitärer Einrichtungen ist eine wesentliche Forderung für die Reform der ärztlichen Ausbildung. Zumindest in Modellstudiengängen sollte erprobt werden, wie durch die Ausbildung in Einrichtungen der Regelkrankenversorgung eine Verbesserung der praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten erreicht werden kann.

In Absatz 2 sind die einzelnen Voraussetzungen für die Zulassung eines solchen Modellversuchs geregelt. In der Studien- und Prüfungsordnung der Universität nach Absatz 2 Nummer 2 sollen insbesondere Unterrichtskonzept und -durchführung und das Prüfungswesen geregelt werden. Bei der Evaluation eines Modellstudienganges nach Absatz 2 Nummer 4 sollen auch die Ergebnisse anderer Modellstudiengänge berücksichtigt werden. Aus Absatz 2 Nummer 8 ergibt sich, daß ein Modellstudiengang an einer Universität auch den Übergang in den Regelstudiengang - ggf. an einer anderen Universität - vorsehen muß, damit z.B. bei Abbruch des Modellversuchs die Möglichkeit besteht, das Studium im Regelstudium weiterzuführen.

Absatz 3 Satz 2 legt fest, daß bei einem Modellversuch, der keinen Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach den Vorgaben dieser Verordnung enthält, keine Gesamtnote gebildet wird, sondern das Ergebnis der gleichwertigen Überprüfung getrennt ausgewiesen wird.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

10.07.98

Verordnungsentwurf

des Bundesrates

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte

A. Zielsetzung

In Berlin wurde mit erheblichem finanziellen und personellen Aufwand ein Modellstudiengang im Fach Medizin erarbeitet. Mit dieser Vorlage wird das Ziel verfolgt, die Approbationsordnung um die rechtliche Grundlage zur Durchführung des Modellstudiengangs zu ergänzen. Sollte dies in der laufenden Legislaturperiode nicht mehr erfolgen, droht die Einrichtung des Berliner Modellstudiengangs zu scheitern.

B. Lösung

Erlaß der Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Der Verwaltungsaufwand für administrative Maßnahmen bei der Umsetzung erfordert nur geringe, derzeit nicht quantifizierbare Kosten.

10.07.98

Verordnungsentwurf

des Bundesrates

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für
Ärzte

Der Bundesrat hat in seiner 728. Sitzung am 10. Juli 1998 beschlossen, die
beigefügte Vorlage für den Erlass einer Rechtsverordnung gemäß Artikel 80 Abs. 3
des Grundgesetzes der Bundesregierung zuzuleiten.

Anlage

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte

Vom ...

Auf Grund des § 4 der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512) in Verbindung mit Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. September 1993 (BGBl. I S. 1666),

verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

Artikel 1

Änderung der Approbationsordnung für Ärzte

Die Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1593), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050), wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Sechsten Abschnitt wird folgender Siebenter Abschnitt - neu - eingefügt:

„Siebenter Abschnitt

Modellstudiengang

§ 36 a

Modellstudiengang

(1) Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann einen Modellstudiengang zulassen, der von den Vorschriften dieser Verordnung dahin gehend abweicht, daß

1. nur die Ärztliche Prüfung abzulegen ist, die aus dem schriftlichen Teil des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und anstelle des mündlichen Teils dieses Prüfungsabschnitts aus dem Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (§ 33) besteht. Diese Prüfung darf frühestens nach einem Medizinstudium von sechs Jahren abgelegt werden;
2. der Krankenpflagedienst, die Ausbildung in Erster Hilfe und die Famulatur zu einem anderen Zeitpunkt als für den Regelstudiengang vorgeschrieben abgeleistet werden können,
3. ein Praktisches Jahr in der Form des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 nicht abgeleistet werden muß und
4. die Universitäten in jedem Ausbildungsabschnitt geeignete Krankenhäuser, ärztliche Praxen und andere Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung einbeziehen können.

(2) Die Zulassung als Modellstudiengang setzt voraus, daß

1. das Reformziel beschrieben wird und erkennen läßt, welche qualitativen Verbesserungen für die medizinische Ausbildung vom Modellstudiengang erwartet werden,
2. eine von der Universität zu erlassende besondere Studienordnung besteht,
3. sichergestellt ist, daß die in der Ärztlichen Vorprüfung und im Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Modellstudiengang in einer dem Regelstudiengang gleichwertigen Weise geprüft werden,
4. eine sachgerechte begleitende und abschließende Evaluation des Modellstudiengangs gewährleistet ist,
5. Mindest- und Höchstdauer des Modellstudiengangs festgelegt sind und Verlängerungsanträge an Hand von Evaluationsergebnissen zu begründen sind,
6. die Freiwilligkeit der Teilnahme und ein dem Regelstudiengang entsprechender gleichberechtigter Zugang zum Modellstudiengang gewährleistet ist,
7. die Voraussetzungen, unter denen die Universität den Modellstudiengang abbrechen kann, benannt sind,
8. geregelt ist, wie beim Übergang vom Modellstudiengang in den Regelstudiengang hinsichtlich des Weiterstudiums, der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen und anderen Studienleistungen verfahren wird,
9. festgelegt ist, wie die Anforderungen im Regelstudium zur Ärztlichen Vorprüfung und zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung im Modellstudiengang erfüllt und entsprechend in den Anlagen 1, 2, 7a, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 beschrieben werden.

(3) Von den Studierenden des Modellstudiengangs sind die in § 10 Abs. 4 Nr. 1 genannten Unterlagen und die nach § 10 Abs. 5 Satz 1 für die Zulassung zur Ärztlichen Vorprüfung und zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vorzulegenden Bescheinigungen über die Teilnahme an den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen oder als denen gleichwertig erachteten Unterrichtsveranstaltungen (Anlagen 1 und 2 zu § 2 Abs. 1 Satz 2) vorzulegen. Für die Notenermittlung für die Ärztliche Prüfung nach Absatz 1 Nr. 1 gilt § 23 b mit der Maßgabe, daß die Note im schriftlichen Teil mit 3, die Note im mündlichen Teil mit 2 vervielfacht und die Summe der so gewonnenen Zahlen durch 5 geteilt wird. Anstelle einer Gesamtnote wird ein Zeugnis erteilt, in dem neben der Note für die Ärztliche Prüfung nach Absatz 1 Nr. 1 das Überprüfungsergebnis der abweichend durchgeführten Ärztlichen Vorprüfung und des abweichend durchgeführten Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung aufgeführt sind.

2. Die bisherigen Abschnitte 7 und 8 werden Abschnitte 8 und 9.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

Auf Initiative des Landes Berlin hat der Bundesrat am 13. Oktober 1995 (BR-Drucksache 560/95 -Beschluß-) eine Entschlieung gefat, in der Einzelheiten ber die Erprobung eines Reformstudiengangs Medizin beschrieben wurden. Der Bundesminister fr Gesundheit wurde aufgefordert, unverzglich die notwendigen Schritte zur nderung der Bundesrzteordnung und der Approbationsordnung fr rzte in die Wege zu leiten, um gegebenenfalls vorab die rechtlichen Voraussetzungen fr die Zulassung von Modellstudiengngen im Fach Medizin zu schaffen.

Die seit Jahren diskutierte neue Approbationsordnung fr rzte enthlt eine Regelung zur Zulassung von Modellstudiengngen. Es wird aber zunehmend fraglich, ob diese umfassende nderung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, noch in der laufenden Legislaturperiode erfolgt.

Hier sind in besonderem Mae Interessen des Landes Berlin betroffen. In Berlin wurde mit einem finanziellen Aufwand von bisher ca. 4,2 Mio. DM ein Modellstudiengang erarbeitet, der unmittelbar umgesetzt werden kann, sobald die Approbationsordnung fr rzte durch eine Modellstudienklausel ergnzt ist. Sollte dies in der laufenden Legislaturperiode nicht mehr erfolgen, droht die Einrichtung des Berliner Modellstudiengangs zu scheitern.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (§ 36 a)**

Mit dieser Vorschrift wird die rechtliche Grundlage fr die Einrichtung eines Modellstudiengangs im Fach Medizin geschaffen.

Durch einen Modellstudiengang soll erprobt werden, ob zukunftsweisende Studiengestaltungen besser zur Ausbildung von Studierenden der Medizin geeignet sind als der Regelstudiengang. Damit soll die Grundlage für künftige Verbesserungen des Regelstudiengangs geschaffen werden.

Absatz 1 legt fest, daß jedes Land für seine medizinischen Fakultäten Modellstudiengänge zulassen kann. Die Fakultäten, die Modellstudiengänge anbieten, müssen daneben nicht auch noch den Regelstudiengang anbieten. Absatz 1 legt weiter fest, daß eine Genehmigung durch die nach Landesrecht zuständige Stelle zu erteilen ist. In Absatz 1 Nr. 1 sind die zulässigen Änderungen hinsichtlich der Ärztlichen Prüfung, in Nummer 2 hinsichtlich der Zeiträume für die Ableistung der genannten Ausbildungsabschnitte geregelt.

Die Einrichtung von Modellstudiengängen verfolgt das Ziel, Studiengestaltungen zu erproben, die möglicherweise eine bessere Mediziner Ausbildung als durch den Regelstudiengang bieten. Dabei ist es von besonderem Interesse, Erfahrungen darüber zu erhalten, ob und gegebenenfalls wie die praktischen Ausbildungsanteile besser über den gesamten Ausbildungszeitraum verteilt und integriert werden können. Gerade deshalb ist es geboten, die Gestaltungsmöglichkeiten in den Modellstudiengängen weit zu fassen (vgl. Absatz 1 Nr. 3).

Die in Absatz 1 Nr. 4 vorgesehene stärkere Einbeziehung außeruniversitärer Einrichtungen ist eine wesentliche Forderung für die Reform der ärztlichen Ausbildung. Zumindest in Modellstudiengängen sollte erprobt werden, wie durch die Ausbildung in Einrichtungen der Regelkrankenversorgung eine Verbesserung der praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten erreicht werden kann.

In Absatz 2 sind die einzelnen Voraussetzungen für die Zulassung eines solchen Modellversuchs geregelt. In der Studienordnung der Universität nach Absatz 2 Nr. 2 sollen insbesondere Unterrichtskonzept und -durchführung und das Prüfungswesen geregelt werden. Bei der Evaluation eines Modellstudiengangs nach Absatz 2 Nr. 4 sollen auch die Ergebnisse anderer Modellstudiengänge berücksichtigt werden. Aus Absatz 2 Nr. 8 ergibt sich, daß ein Modellstudiengang

an einer Universität auch den Übergang in den Regelstudiengang - gegebenenfalls an einer anderen Universität - vorsehen muß, damit z.B. bei Abbruch des Modellversuchs die Möglichkeit besteht, das Studium im Regelstudium weiterzuführen.

Absatz 3 Satz 2 legt fest, daß bei einem Modellversuch, der keinen Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach den Vorgaben dieser Verordnung enthält, keine Gesamtnote gebildet wird, sondern das Ergebnis der gleichwertigen Überprüfung getrennt ausgewiesen wird.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.